

Stadt Bad Saulgau

SATZUNG
für die Abhaltung von Märkten
der Stadt Bad Saulgau
(Marktsatzung)

Aufgrund §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 10 Absatz 2 und 142 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 26.04.2018 folgende Satzung zur Regelung des Marktverkehrs beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Einrichtung und Geltungsbereich	§ 1
Markttag Wochenmarkt	§ 2
Angebot Wochenmarkt	§ 3
Markttage Spezial- und Jahrmärkte	§ 4
Angebot Spezial- und Jahrmärkte	§ 5
Verhalten auf den Märkten	§ 6
Platzordnung und Haftung	§ 7
Entgeltregelungen	§ 8
Sonstiges	§ 9
Ordnungswidrigkeiten	§ 10
In-Kraft-Treten	§ 11

I. Öffentliche Einrichtung

§1

- (1) Die Stadt Bad Saulgau betreibt Wochenmärkte sowie Flohmärkte mit den Krämermärkten, dem Weihnachtsdorf sowie den Nikolausmarkt (Spezial- und Jahrmärkte) als öffentliche Einrichtung. Die Tourismusbetriebsgesellschaft Bad Saulgau mbH (nachfolgend Tbg genannt) ist von der Stadt Bad Saulgau beauftragt, die Märkte in Bad Saulgau zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Beim Weihnachtsdorf erfolgt die Programmgestaltung und Bewerbung über den Gewerbeverein „Unser Bad Saulgau e.V.“.
- (2) Die Teilnahme an den Märkten ist jedermann nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Allgemeinen Vertrags- und Benutzungsbedingungen, die hierzu erlassen sind, gestattet. Zugelassen werden nur solche Bewerber, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Platzzuteilung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen und marktspezifischen Erfordernissen, insb. den Kriterien wie Attraktivität, Vielseitigkeit und Neuartigkeit des Warenangebotes, ausgewogenes Konkurrenzangebot, sowie beim Wochenmarkt dem Vorrang von Erzeugern und Direktvermarktern vor Händlern. Die Vergabe erfolgt auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag an die Tbg als Erlaubnis für einen bestimmten Zeitraum (idR Wochenmarkt) oder als Erlaubnis für einzelne Tage (idR Jahrmarkt). Ein Rechtsanspruch auf die Zuweisung und Beibehaltung eines Standplatzes besteht über den Grundsatz der objektiven Gleichbehandlung hinaus nicht.
- (3) Die Erlaubnis ist aus sachlichen Gründen zu widerrufen, wenn z.B.
 1. der Standplatz nicht regelmäßig / antragsgemäß trotz Aufforderung benutzt wird
 2. der Standplatz für andere öffentliche Zwecke dringend benötigt wird
 3. der Inhaber einer Erlaubnis oder sein Personal erheblich und trotz Mahnung gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mehrfach verstoßen hat
 4. der Inhaber einer Erlaubnis die festgesetzten Entgelte trotz Aufforderung mehrfach nicht oder nicht termingerecht bezahlt hat

II. Wochenmärkte

§ 2 Markttage

- (1) Die Wochenmärkte finden Mittwoch und Samstag auf dem Marktplatz vor der St. Johanneskirche unter Einbeziehung der „unteren“ Hauptstraße statt. Außerhalb der festgesetzten Marktflächen dürfen keine Waren angeboten werden. Die Marktzeiten sind im Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.) auf 7:00 bis 13:00 Uhr, im Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.) auf 08:00 bis 13:00 Uhr festgesetzt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt.

- (3) Sofern der Marktplatz nicht für den Wochenmarkt genutzt werden kann, wird er in die „untere“ Hauptstraße verlegt. Aus zwingenden Gründen ist es möglich, Markttag ausfallen zu lassen und ganz oder teilweise zu verlegen oder Marktzeiten an einzelnen Markttagen zeitlich zu begrenzen. Dies ist jeweils frühzeitig ortsüblich bekannt zu machen.

§ 3 Wochenmarktangebot

Angeboten werden die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S.3562) festgelegten Gegenstände. Das sind im Einzelnen:

1. Lebensmittel im Sinne der §§ 1,2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie zubereitete Speisen zum Verzehr vor Ort mit Ausnahme alkoholischer Getränke
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
3. Rohe Naturerzeugnisse
4. floristische Dekorationen auch mit zugehörigen Behältnissen

Die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere Hygienevorschriften und Vorschriften beim Umgang mit Lebensmitteln sind seitens der Anbieter sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Die Standplatzinhaber haben die Pflicht, den Wochenmarkt im Umfang der erteilten Erlaubnisse und der festgesetzten Marktzeiten zu beschicken. Ist eine Beschickung aufgrund Krankheit oder sonst. unvorhergesehener Ereignisse im Einzelfall nicht möglich, so ist unverzüglich der Marktbetreiber Tbg zu informieren.

III. Krämer- und Flohmärkte, Nikolausmarkt, Weihnachtsdorf (Sonder- und Jahrmärkte)

§ 4 Markttag

- (1) Die Sonder- und Jahrmärkte werden an folgenden Tagen abgehalten:

am Samstag vor dem 1. Adventssonntag (Nikolausmarkt)

auf dem Marktplatz vor der Johanneskirche, der Hauptstraße von Fuchsgasse bis Kreuzung Karlstraße/Buchauer Straße, der Bahnhofstraße von Karlstraße bis Hauptstraße, der Hindenburgstraße von Kaiserstraße bis Hauptstraße, der Störckstraße von Kaiserstraße bis Hauptstraße, der Werderstraße von Paradiesstraße bis Hauptstraße und der Eckstraße von Bachstraße bis Hauptstraße.

Zusätzlich zu den o.g. Märkten veranstaltet die Stadt im **Frühjahr und Herbst** je einen **Floh- mit Krämermarkt** in der Innenstadt, der ebenfalls durch die Tbg organisiert und durchgeführt wird. Die jeweiligen Termine werden frühzeitig in ortsüblicher Weise durch die Stadt bekanntgemacht.

Diese Märkte werden abgehalten auf dem Marktplatz vor der Johanneskirche, dem Kirchplatz hinter und neben der Johanneskirche, der Hauptstraße von Fuchsgasse bis Kreuzung Bahnhofstraße, der Paradiesstraße von der Bachstraße bis zur Kasernenstraße, der Pfarrstraße einschl. Parkdeck, Dreiköniggasse von Hauptstraße bis Kaiserstraße, Bachstraße vom Kreisverkehr („Saulgauer Loch“) bis Marktplatz, Kasernenstraße, Eckstraße und Werderstraße von der Hauptstraße bis Bachstraße, Lindenstraße von Bachstraße bis Eckstraße, Viehmarktplatz.

Die Marktzeiten sind jeweils von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Daneben findet an bis zu fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen im Dezember in der Woche vor Heilig Abend das **Weihnachtsdorf** statt.

Die Marktzeiten sind am Eröffnungstag ab 9:00 Uhr, ansonsten samstags von 9:00 – 22:00 Uhr, mittwochs von 9:00 bis 21:00 Uhr, sonntags von 11:30 – 21:00 Uhr und an den sonstigen Werktagen von 11:30 – 21:00 Uhr.

Das Weihnachtsdorf findet auf dem Marktplatz vor der Johanneskirche statt.

§ 5

Sonder- und Jahrmarktangebot

Auf den Jahrmärkten dürfen entsprechend § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S.1426) Waren aller Art (einschließlich Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle) verkauft werden. Die Einhaltung ggf. aufgrund des Warenangebotes einschlägiger spezieller öffentlich-rechtlicher Vorschriften ist seitens der Anbieter sicherzustellen.

Ein Jahrmarktstandplatz ist schriftlich spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Markt bei der Tbg als Betreiber der Jahrmärkte zu beantragen. Die Zulassungen zu Jahrmärkten werden unter Berücksichtigung der Anzahl der Benutzer und des vorhandenen Platzes sowie der in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien erteilt.

Die Standplatzinhaber haben die Pflicht, den Jahrmarkt im Umfang der erteilten Erlaubnis und der festgesetzten Marktzeiten zu beschicken. Ist eine Beschickung aufgrund Krankheit oder sonst. unvorhergesehener Ereignisse im Einzelfall nicht möglich, so ist unverzüglich der Marktbetreiber Tbg zu informieren.

Die einzelnen Märkte können aus zwingenden öffentlichen Gründen vorübergehend aufgehoben oder nach zeitnaher ortsüblicher Bekanntgabe im Einzelfall an anderen Tagen oder ganz oder teilweise an einem anderen Standort abgehalten werden.

IV. Allgemeine Regelungen

§ 6

Verhalten auf dem Wochenmarkt bzw. den Sondern- und Jahrmärkten

- (1) Jeder Besucher des Marktes hat sein Verhalten und den Zustand seiner Verkaufseinrichtungen und Waren so einzurichten, dass dadurch weder Personen noch Sachen mehr als nach den Umständen unvermeidbar geschädigt, gefährdet oder behindert werden.
- (2) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Die zugewiesenen Standplätze sind nur im Umfang der Flächenzuteilung auch mit Vordächern und sonstigen Waren und Gerätschaften zu belegen. Festgelegte Rettungsgassen sind dringend freizuhalten.
- (3) Die Anordnungen der mit der Durchführung der Märkte beauftragten Aufsichtspersonen sind zu befolgen.

§ 7

Ordnung auf dem Platz und Haftung

- (1) Der zugewiesene Standplatz ist besenrein zu verlassen; Abfall und Kehrgut ist mitzunehmen. Durch Standbetreiber oder das Warenangebot verursachte Verschmutzungen und Flecken an überlassenen Flächen sind zu beseitigen. Die Verkehrssicherungspflicht für Stände und von Besuchern begehbbare Bereiche um die Stände trifft die Standbetreiber. Entsprechende Versicherungsnachweise zur Abdeckung der Haftungsrisiken sind auf Verlangen des Marktbetreibers vorzulegen.
- (2) Mit der Vergabe des Standplatzes übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Beschaffenheit der überlassenen Standplatzfläche, für die Sicherheit der bereitgestellten Waren oder mitgebrachte Verkaufseinrichtungen oder sonstige Gegenstände. Diebstahl-, Sturm oder Feuerschäden sind eigenständig zu versichern. Die Stadt haftet nur im gesetzlichen Rahmen für Schäden durch Bedienstete oder beauftragte Dritte.
- (3) Fahrzeuge, soweit es sich nicht zwingend um für die Kühlung oder hygienische Vorhaltung von Warenssegmenten eingesetzte Verkaufswagen handelt, sind während des Marktes außerhalb der Marktflächen abzustellen.

§ 8

Standplatzentgelte

Für die Standplatzüberlassung und anfallende Nebenkosten werden seitens der Tbg privatrechtliche Entgelte im Rahmen einer allgemeinen Entgeltregelung für Wochen- und Jahrmärkte erhoben.

§ 9 Sonstiges

Um die Märkte geordnet und rechtskonform abzuwickeln ist die Tbg als beauftragter Betreiber der Märkte berechtigt, weitere Regelungen zur Überlassung und Nutzung von Standflächen in den Allgemeinen Vertrags- und Nutzungsbedingungen für den Wochenmarkt bzw. die Jahrmärkte sowie in einer entsprechenden Entgeltregelung für die Überlassung der Standplätze mit dem jeweiligen Marktbeschricker zu vereinbaren.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Marktordnung verstößt, insbesondere

- wer andere als in dieser Satzung in § 3 bzw. § 5 zugelassene Waren ohne Genehmigung des Marktbetreibers verkauft oder ohne zugewiesenen Standplatz Waren innerhalb oder außerhalb der zugelassenen Marktflächen nach § 6 Abs. 2 Waren verkauft
- wer durch sein Verhalten gegen die Vorgaben in § 6 Abs. 1 – 3 verstößt und dies trotz Aufforderung nicht unterlässt
- wer Rettungsgassen gem. § 6 Abs. 2 nicht freihält
- wer die Vorgaben des § 7. Abs. 1 und Abs. 3 über die Ordnung und das Verhalten auf dem Markt nicht beachtet

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die **Marktordnung** vom 13.02.2014 außer Kraft.

Bad Saulgau, den 25.06.2018

Doris Schröter
Bürgermeisterin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.